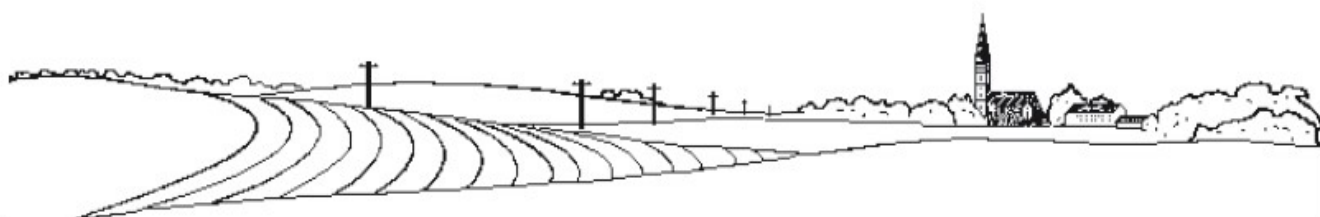


AMTSBLATT

DER GEMEINDE PRIESTEWITZ



30. Dezember 2016

SONDERDRUCK Nr. 2/2016

Öffentliche Bekanntmachung

zur Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserentsorgung

Der Gemeinderat Priestewitz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 118/16

Der Gemeinderat Priestewitz beschließt:

1. Die Gebührenkalkulation für Schmutzwassergebühren wird für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020 erstellt.
2. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten linear nach der Bruttowertmethode ermittelt. Die Ertragszuschüsse werden passiviert und linear aufgelöst. Für die Ermittlung der Abschreibungssätze wird die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Priestewitz mit Stand 28.10.2015 sowie die amtlichen Abschreibungstabellen (BMF, Stand 2016) verwendet.
3. Die kalkulatorische Verzinsung wird auf Grundlage der Restwertmethode – brutto durchgeführt. Der Zinssatz wird auf 4,00 % p.a. im Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020 festgesetzt.
4. Die Kostenüberdeckungen 2009 bis 2015 werden in den Jahren 2016 bis 2020 mittels Durchschnittszinssatz für festverzinsliche Wertpapiere gebührenmindernd berücksichtigt.
5. Der Gemeinderat bestätigt die Gebührenkalkulation mit dem Stand 21.12.2016
6. Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, auf 2,15 EUR je m³ Abwasser festgesetzt.
7. Niederschlagswassergebühren werden nicht erhoben.

Abstimmung:

Von 16 Gemeinderäten und Bürgermeister sind 12 + 1 anwesend.

Ja-Stimmen: 12 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Ausschluss wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

Priestewitz, 22.12.2016

Frentzen
Bürgermeisterin

Sehr geehrte Einwohner,

die vorliegende Änderungssatzung mit Gebührenreduzierung der verbrauchsabhängigen Abwassergebühren auf 2,15 EUR/m³ erfolgt aus rechnerisch formalen Gründen für den rückliegenden Abrechnungszeitraumes von 2009 bis 2015. Bei zukünftig kostensteigernder Entwicklung kann ebenfalls eine entsprechende Nachkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2010 im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Frentzen Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Priestewitz (Abwassersatzung –AbwS)

Der Gemeinderat Priestewitz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 119/16

Der Gemeinderat Priestewitz beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Priestewitz (Abwassersatzung –AbwS) vom 30.11.2005.

Abstimmung:

Von 16 Gemeinderäten und Bürgermeister sind 12 + 1 anwesend.

Ja-Stimmen: 13 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Ausschluss wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

Priestewitz, 22.12.2016

Frentzen
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Priestewitz (Abwassersatzung –AbwS)

Aufgrund der §§ 48 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 17 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Priestewitz am 21.12.2016 folgende 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Priestewitz (Abwassersatzung –AbwS) in der Fassung vom 30.11.2005 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Priestewitz (Abwassersatzung –AbwS)

1. In § 45 Abs.1 wird die Wortgruppe „Für Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,36 € je Kubikmeter Abwasser“ durch die Wortgruppe „Für Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,15 € je Kubikmeter Abwasser“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Priestewitz, den 22.12.2016

Frentzen
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.